

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 7: Polizeikostenersatz bei kommerziellen  
Großveranstaltungen**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 13. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/602 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. nach der letztinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Klage der Deutschen Fußball Liga (DFL) gegen das Land Bremen über die Möglichkeiten einer Regelung zum Polizeikostenersatz für kommerzielle Großveranstaltungen zu berichten;*
- 2. bis 31. Dezember 2017 dem Landtag zu berichten,*
  - 2.1. ob eine neutrale Zentralstelle für die Vergabe und Verwaltung von bundesweit wirksamen Stadionverboten eingerichtet wurde;*
  - 2.2. in welchen Stadien und in welchem Umfang Ausnahmegenehmigungen vom Alkoholausschankverbot bei Fußballspielen der ersten fünf Ligen gewährt wurden;*
  - 2.3 was der Vorsitzende des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit (NASS) als Ergebnis der Behandlung des Themas „Terminverschiebungen aus polizeilichen Gründen“ im Rahmen des Spitzengesprächs der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) mit dem Deutschen Fußball Bund e. V. (DFB) und der DFL mitgeteilt hat;*

3. ebenfalls bis 31. Dezember 2017 die Fortschritte hinsichtlich einer schriftlichen Berichterstattung des DFB und der DFL über die Verwendung der für die Gewaltprävention eingesetzten Mittel von 10 Mio. Euro und – soweit bis dahin vorhanden – den Inhalt dieses Berichts darzustellen.

## Bericht

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2017, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### Zu Ziffer 1:

Das Innenministerium wird nach der letztinstanzlichen Entscheidung über die Klage der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL) gegen das Land Bremen über die Möglichkeiten einer Regelung zum Polizeikostenersatz für kommerzielle Großveranstaltungen berichten. Eine letztinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Klage der DFL liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Das Land Bremen hat im Jahr 2014 Gebührenregelungen geschaffen, die es ermöglichen sollen, Veranstaltern von kommerziellen Großereignissen Kosten für Polizeieinsätze in Rechnung zu stellen. Gegen zwei an die DFL auf Grundlage dieser Regelungen ergangene Gebührenbescheide hat die DFL am 25. April 2016 Klage beim Verwaltungsgericht Bremen eingereicht. Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit Urteil vom 17. Mai 2017 den Gebührenbescheid der Polizei Bremen aufgehoben. Zum Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen liegen die Urteilsgründe mittlerweile vor. Danach hat das Gericht zwar entschieden, dass neben den Fußballvereinen auch die DFL als Veranstalterin der Bundesligaspiele anzusehen ist, diesbezüglich blieb aber die Rechtmäßigkeit der Auswahl der DFL als alleinige Kostenschuldnerin offen. Vor allem aber hat das Gericht die entscheidende Frage, ob die Überwälzung von Polizeikosten auf die Veranstalter von Großveranstaltungen verfassungsgemäß ist, dahingestellt gelassen. Schließlich hat das Gericht bei der Frage, wie die Kosten erhoben werden, den Bremer Weg einer Abrechnung auch nach tatsächlich anfallenden Kosten verworfen, da die Kostenlast für den Veranstalter nicht vorhersehbar sei. Das Land Bremen hat gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berufung eingelegt.

Für das Innenministerium ist es – unabhängig davon, ob und in welcher Form eine Regelung zum Polizeikostenersatz rechtlich zulässig wäre – derzeit vorrangiges Anliegen, die Ursachen für Gewalttätigkeiten im Umfeld von Fußballspielen zu beseitigen. Durch die initiierten Stadionallianzen soll es kurz- bis mittelfristig gelingen, den erforderlichen Kräfteansatz der Polizei soweit möglich zu reduzieren und dadurch eine Entlastung der Polizei zu ermöglichen.

### Zu Ziffer 2.1:

Eine neutrale Zentralstelle für die Vergabe und Verwaltung von bundesweit wirksamen Stadionverboten wurde im Berichtszeitraum nicht eingerichtet.

Mit Schreiben des Inspektors der Polizei in Baden-Württemberg an den Sicherheitsbeauftragten des Deutschen Fußball Bundes e. V. (DFB) vom 9. Mai 2016 hat das Innenministerium um Prüfung gebeten, ob eine neutrale Zentralstelle für die Vergabe und Verwaltung von bundesweit wirksamen Stadionverboten eingerichtet werden kann. Als Vorbild wurde dabei das Verfahren des Württembergischen Fußballverbandes (WFV) in der Oberliga Baden-Württemberg angeführt, bei dem der WFV als zentrale Stelle die ligaweiten Stadionverbote ausschließlich selbst erteilt und verwaltet sowie auch die Anhörung der Betroffenen durchführt. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 weist der DFB darauf hin, dass der Vorschlag des Innenministeriums bereits aufgenommen und in zahlreichen Gesprächen erörtert worden sei. Eine Änderung der aktuellen Verfahrensweise wird jedoch nicht in Aussicht gestellt.

Das Innenministerium ist allerdings weiterhin der Auffassung, dass privatrechtliche Stadionverbote des DFB und der Vereine, soweit sie konsequent angewandt werden, ein effektives und praktikables Mittel sind, um Störer und Gewalttäter von bestimmten Fußballspielen fernzuhalten. Hinsichtlich der negativen Erfahrungen in Baden-Württemberg mit der aktuellen Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Vergabe von bundesweit wirksamen Stadionverboten hat das Innenministerium bei der Tagung mit der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze eine bundesweite Abfrage initiiert. Die Ergebnisse aller Länder und der Bundespolizei wurden an die Zentralstelle übermittelt. Eine Zusammenfassung dieser Erfahrungen durch die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze wurde dem DFB am 13. November 2017 übermittelt. Die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze hat dem DFB zu den erfolgten Rückmeldungen mitgeteilt, dass die DFB-Richtlinien hier von den Vereinen offensichtlich nicht, beziehungsweise nicht angemessen umgesetzt würden. Daher sollten die in den Vereinen zuständigen Verantwortlichen vom DFB auf die Wichtigkeit einer möglichst bundesweit an den Richtlinien orientierten Umsetzungspraxis im Umgang mit dem bundesweit wirksamen Stadionverbot hingewiesen werden.

Zu Ziffer 2.2:

Die Vertreter der Polizeipräsidien der Spielorte in Baden-Württemberg haben die Thematik von Alkoholausschankverboten in die Sitzungen der jeweiligen Örtlichen Ausschüsse Sport und Sicherheit eingebracht. Grundsätzlich ist festzustellen, dass sowohl die Kommunen als auch die Vereine derzeit keine Veranlassung sehen, von ihrer bislang individuell festgelegten Stufenregelung (*Anlage 1*) abzuweichen. Dies wird in erster Linie damit begründet, dass zwischen Alkoholkonsum und tätlichen Auseinandersetzungen kein grundsätzlich kausaler Zusammenhang bestünde.

Ebenso wie bei Stadionverboten ist das Innenministerium der Auffassung, dass das Verbandsrecht des DFB auch bezüglich des Alkoholausschanks im Stadion mit den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen vom Februar 2013 (DFB-Sicherheits-RL) bereits Regelungen vorsieht, an die für die Gewährleistung effektiver und möglichst einheitlicher Standards angeknüpft werden kann. Konsequenterweise bieten diese Regelungen einheitliche, an der Risikolage orientierte Standards. In der Praxis wird aber insbesondere das grundsätzliche Alkoholabgabeverbot durch die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen unterlaufen.

Zu Ziffer 2.3:

Der Vorsitzende des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit (NASS) wurde mit Schreiben des Inspektors der Polizei in Baden-Württemberg vom 4. Mai 2016 gebeten, zu prüfen, ob bei der Gestaltung von diesbezüglichen Verträgen der DFL mit den Rechteerwerbern der Notwendigkeit von kurzfristigen Verschiebungen aus polizeilichen Gründen Rechnung getragen werden kann. Konkret vorgeschlagen wurde eine Öffnungsklausel, die bedingte zeitliche Verschiebungen in einem abgestimmten Rahmen erlaubt. Vom Vorsitzenden des NASS, Inspekteur der Polizei in Nordrhein-Westfalen, Herr H., wird dieser Vorschlag als nicht erfolgsversprechend bewertet, da in diesem Zusammenhang keine Verhandlungsbereitschaft seitens der Fußballverbände bestünde. Das Thema war ferner an den letzten beiden Spitzen- bzw. Fachgesprächen zwischen den Vertretern der Innenministerkonferenz (IMK) sowie der Fußballverbände DFB und DFL nicht auf der Tagesordnung und wurde auch nicht besprochen.

Das Innenministerium ist durch die Landesinformationsstelle Sparteinsätze (LIS) in das Verfahren der Spieltagplanung frühzeitig eingebunden. Abfragen der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) erfolgen vor Erstellung des Rahmenspieltagsplans, der Rohplanung sowie der Feinplanung der Spieltage in den jeweiligen Ligen (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga). In der Regionalliga Südwest und in der Oberliga BW erfolgt die Einbindung der LIS BW als ligaspezifische Zentralstelle unmittelbar mit den Verbänden.

Zu Ziffer 3:

Die Fußballverbände haben beim Fachgespräch mit Vertretern der IMK und den Fußballverbänden am 23. August 2017 in Dresden mit der als Anlage vorliegenden Präsentation (*Anlage 2*) ihr präventives finanzielles Engagement dargestellt. Demzufolge haben die Fußballverbände insgesamt ca. 11,5 Mio. EUR für die „Fan-, Präventions- und Sicherheitsarbeit“ investiert.

Die Investitionen gliedern sich wie folgt:

• Präventions- und Fanarbeit:	ca. 2,25 Mio.	EUR
• Fanprojektfinanzierung und KOS:	ca. 6,63 Mio.	EUR
• Wissenschaftliche Studien:	ca. 154.000	EUR
• Personal- und Qualifizierung:	ca. 817.000	EUR
• Rahmenbedingungen/Infrastruktur:	ca. 281.000	EUR
• Früh-/Gewaltprävention:	ca. 1,44 Mio.	EUR

Die jährliche Gesamtinvestition aller Maßnahmen im Zusammenhang mit Prävention und Sicherheit beträgt allein in den ersten beiden Ligen, laut Angaben der DFL, 60 Mio. EUR. Darunter fallen z. B. Personalkosten für sicherheitsbezogene Mitarbeiter (Sicherheits-, Stadionverbots-, Fanbeauftragte, Veranstaltungsleiter und Ordnungsdienste).

Fazit:

Als Fazit kann festgehalten werden, dass durch die Empfehlungen des Rechnungshofs in Gestalt des gegenständlichen Landtagsbeschlusses ein Prozess weiter betrieben wird, bei dem gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen gesucht wird, um Gewalt im Umfeld von Fußballspielen zu bekämpfen. Die Landesregierung hat dazu – trotz des kurzen Zeitraums nach Beschluss des Landtags – die geeigneten Maßnahmen bereits ergriffen.

Allerdings zeigt sich, dass eine Einrichtung einer neutralen Zentralstelle für die Erteilung von Stadionverbots, die Umsetzung des Alkoholverbots in Fußballstadien und auch die Einführung einer Öffnungsklausel für notwendige Spielverlegungen derzeit keine Zustimmung bei den Fußballverbänden und im Falle des Alkoholverbots auch nicht der Kommunen findet.

## Anlage 1

## Alkoholausschank bei Fußballspielen - § 23 Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Stadion	Spielort	Alkoholausschank																	
		Non-risk						risk						High-risk					
		Heim		Gast		Heim		Gast		Heim		Gast		Heim		Gast			
Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein		
		PP Mannheim																	
Rhein-Neckar-Arena	Sinsheim (BL)	X			X	LP						X	LP						
Hartwald-Stadion	Sandhausen (2. BL)	X			X							X							
Dietmar-Hopp-Stadion	Hoffenheim (RL SW)	X			X							X							LP
Carl-Benz-Stadion	Mannheim (RL SW)		X		X							X							LP
Astoria-Stadion	Walldorf (RL SW)	X			X							X							X
Reinhard-Stadion	Sandhausen (OL BW)	X			X							X							X
		PP Stuttgart																	
Mercedes-Benz-Arena	Stuttgart (BL)	X			X								LP						
Gazi-Stadion	Stuttgart (3. L/RL SW)	X			X								LP						
Robert-Schlienz-Stadion <sup>1</sup>	Stuttgart (RL SW)	X			X														
		PP Freiburg																	
Schwarz-waldstadion	Freiburg (BL)	X			X								LP						LP
Mörslestadion	Freiburg (RL SW)	X			X								LP						LP
		PP Karlsruhe																	
Wildparkstadion	Karlsruhe (3. L)	X			X														X
		PP Aalen																	
Scholz-Arena	Aalen (3. L)	X			X														X
Mechatronik-Arena	Aspach (3. L)	X			X														X
		PP Reutlingen																	
Stadion an der Kreuzeiche	Reutlingen (OL BW)	X			X														X

<sup>1</sup> Im Robert-Schlienz-Stadion finden keine Risikospiele statt.

LP = Lageabhängiger Prüffall

**PP Stuttgart (20.07.2016)**

- Erlass Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öSuO - § 4 Mitnehmen und Konsumieren von alkoholischen Getränken im umzäunten Stadionbereich verboten → Ausnahme nur durch ausdrückliche Genehmigung von AföO
- Auswertungen SOD/DRK/Polizei – bisher kein Anlass, die Zustimmung zum Alkoholausschank zu verweigern
- Lageabhängige Aussetzung des Alkoholausschankes möglich → spieltagsbezogene Thematisierung in den Sicherheitsgesprächen
- gs. kein Anlass, die bisherige Verfahrensweise zu ändern

**PP Freiburg (20.06.2016)**

- AföO sieht DFB-Richtlinien auf Ebene des Zivilrechts; SC Freiburg sieht die DFB-Richtlinien lediglich als Orientierungshilfe
- Städtische Verordnung regelt den Alkoholausschank – Alkoholverkauf ist nur in bestimmten Bereichen erlaubt
- im Gästefanblock ist Verkauf von Alkohol ausdrücklich untersagt
- bei Risikospielen kann ein generelles Alkoholverbot verfügt werden
- BM Neideck: Regelungen zum Alkoholausschank sind ausgewogen
- Alkoholverbot kann bei entsprechender Sicherheitseinschätzung auch kurzfristig entschieden werden

**PP Mannheim**

- Abgestimmte Vorgehensweise mit Verein, Kommune und Polizei
- Kein Änderungsbedarf

**Karlsruhe (12.07.2016)**



- Vereinbarung aus 2015 – in Abhängigkeit der Risikoeinstufungen wurden die o. a. Regelungen zum Ausschank alkoholischer Getränke getroffen

**PP Aalen**

- Konsequente Umsetzung des Alkoholverbots gefordert
- Kein Interesse bei Verein und Behörde
- Keine Zustimmung in der Konformitätserklärung
- allerdings auch keine Auffälligkeiten bzw. kausalen Zusammenhänge festgestellt

**PP Reutlingen (08.07.2016)**

- Stadt Reutlingen setzt auf bewährtes Konzept der jederzeit widerrufbaren Ausnahmegenehmigung bei Risikospielen → generelles Alkoholausschankverbot
- DFB hat selbst Alkoholausschank bei U-19-Länderspiel zugelassen

## Nachweis der Mittelverwendung zur Fan-, Präventions- & Sicherheitsarbeit

### Gesamtinvestitionen DFB/DFL Fan- und Sicherheitsarbeit

	DFL & DFB 2016/17
Investitionen in Präventionsmaßnahmen & Fanarbeit	2.251.090,31 €
Fanprojektfinanzierung + KOS	6.634.717,10 €
Wissenschaftliche Studien	154.348,00 €
Personal- und Qualifizierung	817.490,38 €
Rahmenbedingungen / Infrastruktur	281.410,89 €
Früh- und Gewaltprävention	1.438.814,00 €
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>11.577.870,68</b>

30.08.2017

## DFB und DFL investieren in Jugendhilfe



• **59** Fanprojekte, **65** betreute Fanszenen  
➔ sozialpädagogische Fanarbeit nach Nationalem Konzept Sport und Sicherheit (NKSS)

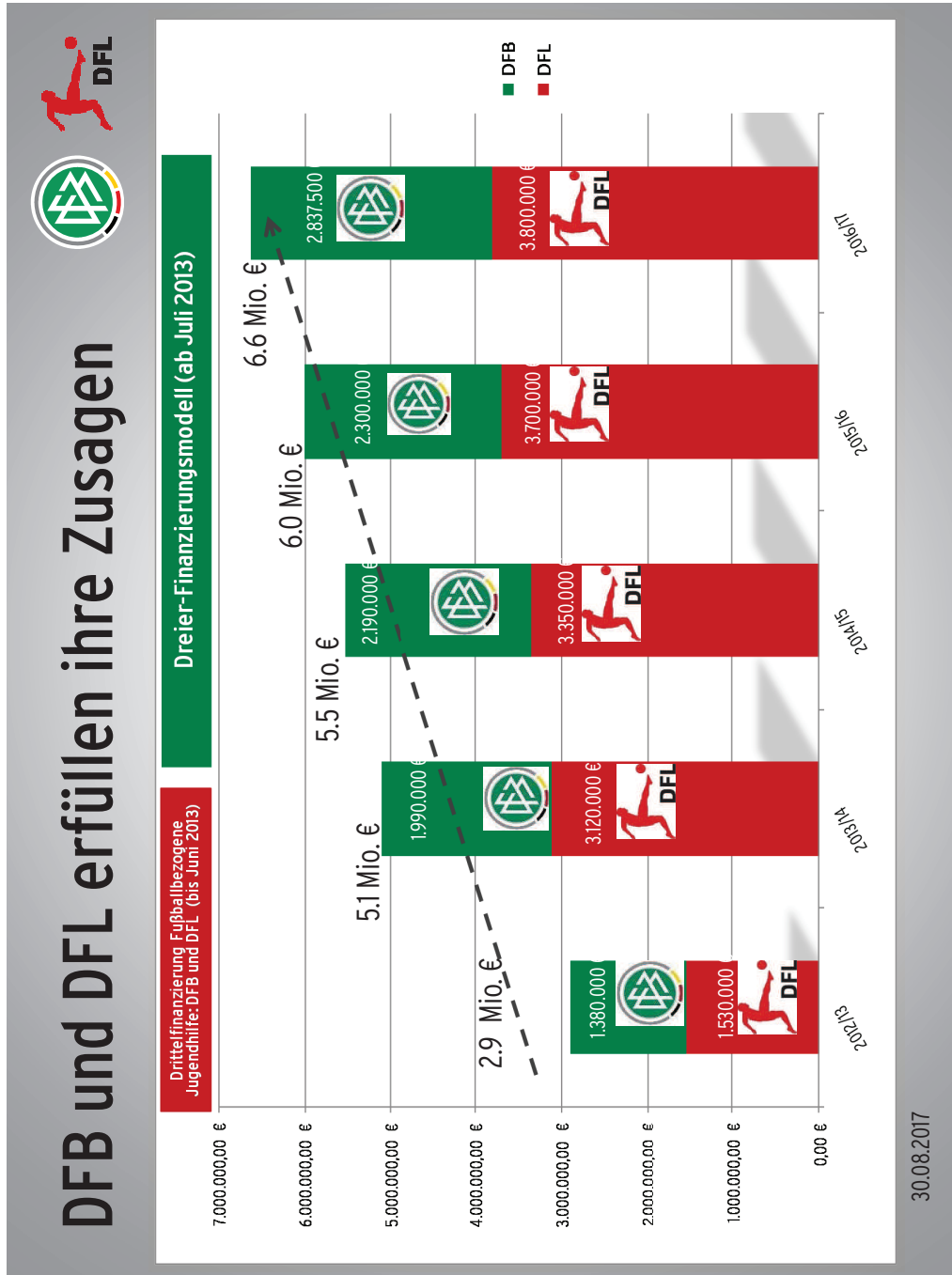
• **Dreierfinanzierung:** 1) Verbände **50%**  
2) Kommunen und 3) Bundesländer **50%**

➔ **Fußball investiert allein in Fanprojekte & KOS: 6,6** <sup>Mio. €</sup>

Zertifizierung des Qualitätssiegels  
„Fanprojekt nach dem NKSS“  
mit den lokalen Polizeibehörden

30.08.2017





## Investitionen der Clubs in Prävention & Sicherheit



- Spieltäglicher Einsatz von über 9700 Fußballordnern im Profifußball- über 340.000 Ordnerereinsätze pro Saison
- Über 11 Millionen Personalkosten für sicherheitsbezogene Mitarbeiter - allein in der Bundesliga und 2. Bundesliga (Sicherheits-, Stadionverbots-, Fanbeauftragte, Veranstaltungseleiter, etc.)
- ➔ **Jährliche Gesamtinvestitionen von über 60 Millionen Euro** in Prävention & Sicherheit - allein in der Bundesliga und 2. Bundesliga

30.08.2017